

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	07.11.2023	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	14.11.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>43. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in Höhe von rd. 147 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)</p> <p>Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 43. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).</p>
<p>Begründung:</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.</p> <p>Kalkulation</p> <p>Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 2,33 % gestiegen (rd. 183 T€). Die Kostensteigerung resultiert aus höheren Personalaufwendungen aufgrund von Tarifierhöhungen, der Besetzung neuer Stellen und der Inflationsausgleichsprämie. Insgesamt steigen die Personalkosten um rd. 558 T€ bzw. 12,33 %. Demgegenüber stehen gestiegene Erlöse durch die Verkehrs- und Radwegreinigung, gesunkene kalkulatorische Kosten sowie rückläufige Kosten bei der internen Leistungsverrechnung bzw. den Werkstätten. Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 21 Basispunkte von 3,24 % auf 3,03 %. Die kalkulatorischen Kosten sinken um insgesamt 14 T€ (5,74 %). Allerdings sind in der Berechnung Fehlbeträge aus den Vorjahren zu berücksichtigen. Im Februar des Vorjahres führten anhaltender Dauerschneeefall, extreme Schneeverwehungen und sehr niedrige Temperaturen zu außergewöhnlich großen</p>

Belastungen für den Winterdienst des Umweltbetriebes. Daher ergab sich im Gebührenabschluss für das Jahr 2021 ein negativer Betrag. Der Fehlbetrag aus dem Gebührenabschluss 2021 in Höhe von 1.097.758,31 € wurde mit 548.879,16 € in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 berücksichtigt. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 548.879,15 € ist in der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Zusätzlich verzeichnet der Gebührenabschluss für das Jahr 2022 einen Defizitbetrag von 60.420,88 €, der ebenfalls in der aktuellen Kalkulation zu berücksichtigen ist.

Gem. § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Für 2024 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme 161.112,06 €. Dem Sonderpostenbestand stehen keine weiteren Mittel zur Verfügung. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme ist nicht möglich.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2024 sind insgesamt 1.434.849 Frontmeter zugrunde gelegt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer geringfügigen Steigerung um +0,05 % bzw. 769 Frontmeter.

Aufgrund der finanziellen Belastung durch die Defizite in den Jahren 2021 und 2022 ist es unvermeidbar, die Gebühren zu erhöhen. Die Gebührensteigerung reicht von 8,08 % in der Reinigungsklasse 11 bis zu 12,12 % in der Reinigungsklasse 20.

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Begriff „Steuerabteilung“ wird durch den Begriff „Geschäftsbereich Steuern“ ersetzt. Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der Neuorganisation des Amtes für Finanzen erforderlich.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratsitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierten Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 43. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Anlagen

Anlage I:	43. Änderungssatzung
Anlage II:	Dokumentation zur Berechnung
Anlage III bis V:	Gebührenbedarfsberechnung
Anlage VI:	Bewertung öffentliches Interesse
Anlage VII:	Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

<p>Beigeordneter</p> <p>Adamski</p>	<p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p>
--	---